Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 14

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sozialpolitisches.

London. Der Ausstand der Wollkämmer in Bradford, der drei Wochen währte und sich auf 12,000 Arbeiter erstreckte, ist beigelegt worden, und zwar nehmen die Ausständigen die Arbeit unter den bereits vor dem Ausstande geltenden Bedingungen wieder auf.

Der Dienstvertrag im neuen schweizerischen Obligationenrecht. Aus dem Dienstvertrag teilen wir hier dasjenige mit, was für das technische Personal in der Textilindustrie von besonderer Bedeutung ist:

§ 320. Der Dienstvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit, wo es nicht anders bestimmt ist, keiner besonderen Form. Er gilt auch dann als vereinbart, wenn Dienste auf Zeit entgegengenommen werden, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist.

§ 322. Durch den Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen können bestimmte Vorschriften für die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufgestellt werden. Ein solcher Gesamtarbeitsvertrag (Tarifvertrag) bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Haben sich die Beteiligten über die Dauer des Gesamtarbeitsvertrages nicht geeinigt, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

§ 323. Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt.

§ 324. Der Bundesrat und die von den Kantonen bezeichneten Behörden können nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände oder gemeinnütziger Vereinigungen über einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag Normalarbeitsverträge aufsetzen, deren Inhalt als Vertragswille angenommen wird, sobald keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden. Die Normalarbeitsverträge sind angemessen zu veröffentlichen.

§ 328. Der Dienstpflichtige hat die übernommene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Dienstherrn zufügt. Das Mass der Sorgfalt, für die der Dienstpflichtige einzustehen hat, bestimmt sich nach dem Vertragsverhältnis, unter Berücksichtigung des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Dienstpflichtigen, die der Dienstherr gekannt oder hätte kennen sollen.

§ 330. Der Dienstherr hat den Lohn zu entrichten, der vereinbart oder üblich oder im Normalarbeitsvertrag oder in den für ihn verbindlichen Gesamtverträgen aufgestellt ist. Ist neben dem Lohn ein Anteil am Geschäftsergebnis vereinbart, so hat der Dienstherr dem Dienstpflichtigen oder an dessen Stelle einem durch Vereinbarung oder durch den Richter bezeichneten Vertrauensmann über Gewinn und Verlust die nötigen Aufschlüsse zu geben und, soweit erforderlich, Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

§ 335. Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.

§ 336. Wird gegenüber dem vertraglich bestimmten oder üblichen Mass der Arbeit eine Mehrarbeit notwendig, so ist der Dienstpflichtige gehalten, sie zu übernehmen, wenn er sie zu leisten vermag und die Verweigerung der Uebernahme einen Verstoss gegen Treu und Glauben bedeuten würde. Für diese Mehrarbeit hat er Anspruch auf einen Lohnzuschuss, der nach dem vereinbarten Lohn und unter Würdigung der besonderen Umstände zu bemessen ist.

§ 343. Erfindungen, die der Dienstpflichtige bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, gehören dem Dienstherrn, wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört oder wenn der Dienstherr sich, abgesehen von dieser Voraussetzung, einen solchen Anspruch im Dienstvertrag ausbedungen hat. Im letzteren Falle hat der Dienstpflichtige Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtungen zu berücksichtigen.

Wie wir sehen, enthält das revidierte Obligationenrecht Bestimmungen, die zu kennen für das technische Personal von sehr grosser Wichtigkeit sind.

Die „Schweizer. Technikerzeitung" äussert sich zu den vorstehenden Paragraphen wie folgt:

Unter Gesamtarbeitsvertrag ist der Tarifvertrag zu verstehen, sein Abschluss sichert den Arbeitnehmern ganz bedeutende Vorteile, da der Einzelne durch die Gesamtheit geschützt wird. Die Gesamtheit übernimmt den Abschluss und überwacht die Einhaltung des Dienstvertrages. Wertvoll ist auch die Bestimmung über die Ueberzeitarbeit, die freiwillige Ueberzeitarbeit hat keinen Platz mehr. Etwas weniger günstig ist die Bestimmung über die Lohnzahlung während der Krankheit, obligatorischer schweizerischer Militärdienstpflicht etc. ausgefallen; der Ausdruck „verhältnismässig kurze Zeit" ist wirklich recht neu. Die Bestimmung über die Erfindungen bietet dem strebsamen und begabten Manne doch wenigstens einige Garantie dafür, dass seine Erfindungen auch ihm wirtschaftlichen Vorteil bringen, wenn er das Gesetz zu würdigen versteht.

Industrielle Nachrichten

Schweizerische Textilmaschinenindustrie. Der Bericht des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller für das Jahr 1910 äussert sich über den Geschäftsgang in den Fabriken für Textilmaschinen wie folgt: Infolge des Darniederliegens der gesamten Textilindustrie, war auch die Nachfrage nach Spinnerei-, Zwirnerei- und Webereimaschinen eine schwache. Die Aufträge wurden zu den niedrigsten, jeden Gewinn ausschliessenden Preisen ausgeführt. Trotzdem mussten Arbeiterzahl und Arbeitszeit reduziert werden. Sehr fühlbar machte sich auch die englische und deutsche Konkurrenz. Die Aussichten für die Zukunft sind nicht günstig. Eine Besserung der Lage dieser Fabrikationszweige ist erst mit dem Eintritt einer günstigeren Konjunktur für die Textilindustrie zu erwarten. — In einer anscheinend günstigeren Lage befand sich die Erzeugung von automatischen Stickereimaschinen. In Handstickmaschinen ist dagegen für das verflossene Jahr kein Aufschwung zu verzeichnen. Es scheint vielmehr, als ob die Zahl der in der Schweiz und im Vorarlberg aufgestellten Maschinen in stetem Rückgang begriffen ist und die Maschinenfabriken grösstenteils auf den Export angewiesen sind. — Der Geschäftsgang in der Strickmaschinen-Fabrikation war ein ordentlicher und es scheint, dass sich die Nachfrage nach Strickmaschinen auch im Jahre 1911 auf derselben Höhe halten werde.

Garantie für erschwerte Seidengewebe in Deutschland. Die Berliner „Correspondenz Textilindustrie" verbreitet die Meldung, es seien die Verhandlungen der Seidenfabrikanten-Verbände mit den Organisationen der Abnehmer wegen Regelung der Seidengarantiefrage gescheitert. Die Nachricht ist in dieser Form ungenau, da in diesem Jahr überhaupt noch keine Verhandlungen zwischen den Interessenten stattgefunden haben, solche sich also auch nicht zerschlagen konnten. Ob die in Aussicht genommene Wiederaufnahme der vor längerer Zeit unterbrochenen Besprechungen zu einem praktischen Ergebnis führen wird, lässt sich allerdings, besonders im Hinblick auf die Stellungnahme der Seidenfärberei, nicht mit Bestimmtheit voraussagen.